

Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

Auf der Grundlage des §§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), und in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am **28. September 2020** folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim ist Träger des örtlichen Brandschutzes (Träger).
- (2) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlich Tätigen und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers aus Absatz 1.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Der Träger gewährt für die mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen folgende, pauschale Aufwandsentschädigung:

1.	Amtswehrführer	150,00 € monatlich
2.	1. stellv. Amtswehrführer	100,00 € monatlich
3.	2. stellv. Amtswehrführer	100,00 € monatlich
4.	3. stellv. Amtswehrführer	100,00 € monatlich
5.	Amtsjugendwart	60,00 € monatlich
6.	stellv. Amtsjugendwart	50,00 € monatlich
7.	Ansprechpartner Digitalfunk	10,00 € monatlich
8.	Ortswehrführer	
	a) Stadt Biesenthal	80,00 € monatlich
	b) Gemeinden des Amtes	60,00 € monatlich
9.	stellv. Ortswehrführer	50,00 € monatlich
10.	2.stellv. Ortswehrführer	50,00 € monatlich
11.	Zugführer / Gruppenführer	
	a) Zugführer	30,00 € monatlich
	b) Gruppenführer	20,00 € monatlich
12.	Ortsjugendwart	50,00 € monatlich
13.	stellv. Ortsjugendwart	25,00 € monatlich
14.	Betreuer Kinderfeuerwehr	25,00 € monatlich
15.	Gerätewart	
	a) Stadt Biesenthal	20,00 € monatlich
	b) Standorte in Gemeinden des Amtes	10,00 € monatlich

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der entsprechenden Dienstanweisung nur gewährt, soweit die ehrenamtlich Tätigen die Funktion nach Absatz 1 ausüben und die damit verbundenen Aufgaben tatsächlich wahrnehmen.
- (3) Die Anzahl der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 – 6,8,12,13 und 15 aufgeführten Funktion ist entsprechend der Auflistung zu entnehmen. Die Anzahl der Funktionen nach Nummer 7, 9 und 14 ergeben sich wie folgt:
- | | |
|--------------------------------|--|
| a. Ansprechpartner Digitalfunk | zwei Ansprechpartner Digitalfunk im Amt |
| b. stellv. Ortswehrführer | zwei Stellvertreter Stadt Biesenthal
ein Stellvertreter pro Gemeinde |
| c. Zugführer | ein Zugführer LZ Stadt Biesenthal |
| d. Gruppenführer | vier Gruppenführer LZ Stadt Biesenthal
vier Gruppenführer Ortsfeuerwehr Rüdnitz
zwei Gruppenführer in den anderen Standorten |
| e. Betreuer Kinderfeuerwehr | zwei Betreuer pro Standort |

§ 3

Umfang, Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u. ä.) abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt für den Zeitraum in dem der Zahlungsempfänger nach § 2 dieser Satzung ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht ausübt. Erholungsurlaub und Krankheit bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Übt der Stellvertreter des in Absatz 3 genannten Zahlungsempfängers dessen Amt länger als 3 Monate aus, steht ihm für die über die 3 Monate hinaus geleistete Stellvertretungsarbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 2 dieser Satzung für den Vertretenen festgelegten Betrages zu.
- (4) Auf Vorschlag des Amtswehrführers, ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Amtswehrführers, kann den der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung u. ä.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger versagt oder gekürzt werden.
- (5) Übt ein ehrenamtlich Tätiger der Freiwilligen Feuerwehr eine mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung Funktion nach § 2 dieser Satzung aus, erhält er nur die jeweils höchste pauschale Aufwandsentschädigung. In den Fällen, in denen der ehrenamtlich Tätige eine Führungsfunktion und eine technische Funktion ausübt, erhält er für beide Funktionen die entsprechende Aufwandsentschädigung. Diese Doppelfunktion ist nach Möglichkeit zeitlich zu begrenzen und sollte nicht von längerer Dauer sein.
- (6) Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen und Zuwendungen ist Sache des Empfängers.

§ 4 Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden, der technischen Hilfeleistung und im Rahmen der Gefahrenabwehr, deren Dauer mindestens vier Stunden beträgt oder unter extremen Bedingungen erfolgen (insbesondere Arbeiten bei besonderen Wetterlagen, beispielsweise Hitze, Kälte), werden an die am Einsatz beteiligten Angehörigen (Einsatzkräfte) auf Anordnung des Einsatzleiters Speisen und Getränke ausgegeben. Der Höchstverpflegungssatz je Einsatzkraft beträgt maximal 10,00 € pro Tag. Die Kosten der Verpflegung nach Satz 1 werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe des Höchstverpflegungssatzes nach Satz 2 vom Träger erstattet. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist im Einsatzbericht der jeweiligen Löschgruppe zu vermerken und bei Abrechnung dem Träger vorzulegen.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder besonderen Veranstaltungen ab einer Dauer von vier Stunden, werden die Kosten für Speisen und Getränke in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 10,00 € je Teilnehmer vom Träger erstattet. Bei Lehrgängen an der Kreisfeuerweherschule werden die Verpflegungskosten, abweichend von Satz 1, in voller Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

§ 5 Einsatzentschädigung bei Einsätzen

- (1) Bei Einsätzen der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Einsatzkraft je Einsatz gewährt.
- (2) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (IRLS NordOst) und die Anordnung des Einsatzdienstes durch den Träger des Brandschutzes.
- (3) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche nach der Alarmierung im Feuerwehrgerätehaus angetreten, jedoch nicht zum Einsatz ausgerückt sind, erhalten ebenfalls die Einsatzentschädigung.
- (4) Die Entscheidung über den tatsächlichen Bedarf an Einsatzkräften obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter.
- (5) Grundlage für die Zahlung der Entschädigung ist die Erfassung der Einsatzkräfte im Einsatzbericht.

§ 6 Entschädigung bei amtsinternen Ausbildungen

- (1) Als amtsinterne Ausbildungen sind grundsätzlich die Truppmann I und II Ausbildungen auf Amtsebene zu verstehen.
- (2) Ausbilder bei amtsinternen Ausbildungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsstunde. Helfer bei amtsinternen Ausbildungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro pro Ausbildungsstunde.

§ 7

Abrechnung und Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung sind personenbezogen.
- (2) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung werden vierteljährlich zum Quartalsende auf die Konten der Angehörigen und der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Träger überwiesen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt durch den Amtswehrführer oder die Ortswehrführer gegenüber dem Träger. Zum Nachweis der Berechtigung der geltend gemachten Forderungen sind dem Träger entsprechende Belege vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der geleisteten Ausbildungsstunden der Ausbilder und Helfer nach § 6 dieser Satzung erfolgt durch die Amtswehrführung gegenüber dem Träger des Brandschutzes.

§ 8

Dienstjubiläen

- (1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr des Trägers kann durch folgende Zuwendungen gewürdigt werden:

1.	10 Jahre Zugehörigkeit	100,00 €
2.	20 Jahre Zugehörigkeit	100,00 €
3.	30 Jahre Zugehörigkeit	200,00 €
4.	40 Jahre Zugehörigkeit	200,00 €
5.	50 Jahre Zugehörigkeit	300,00 €
6.	60 Jahre Zugehörigkeit	300,00 €
7.	70 Jahre Zugehörigkeit	300,00 €

zzgl. eines Sachgeschenkes in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten, maximal 50,00 € und einer Urkunde des Trägers des örtlichen Brandschutzes.
- (2) Grundlage zur Zahlung der Zuwendung ist eine anerkannte Dienstzeit durch die entsprechende Bewilligungsbehörde des Landes Brandenburg.

§ 9

Zuschuss für die Kameradschaftspflege

- (1) Zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltes in der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Anerkennung der geleisteten Arbeit für interne Veranstaltungen der Angehörigen (Aktive, Jugend und Ehrenmitglieder), des Amtskommandos und der Jugendwarte je Kamerad jährlich ein Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (2) Grundlage für die Bemessung der in Absatz 1 zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ist die detaillierte Aufstellung der Anzahl der Kameraden, mit Stichtag vom 30.06. eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

**§ 10
Tod eines Kameraden**

- (1) Bei Tod eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für eine Karte an die Hinterbliebenen, ein Gesteck oder Kranz, ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 100,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

**§ 11
Ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr
und aus dem aktiven Dienst**

- (1) Für die ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung und aus dem aktiven Dienst, wird für Blumen und ein Sachgeschenk ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

**§ 12
Geburtstage**

- (1) Für die Geburtstage der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden Zuwendungen, wie folgt gewährt:
 1. zum 50. Geburtstag eine Glückwunschkarte und Blumen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 15,00 €,
 2. zum 60. Geburtstag eine Glückwunschkarte, Blumen und ein Sachgeschenk in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 €.
- (2) Ab dem 65. Lebensjahr wird alle fünf Jahre entsprechend des Absatzes 1 Nr. 2 verfahren.
- (3) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft.

Biesenthal, den 29.09.2020

gez.
Andre Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 28.09.2020
wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 11/2020, 30. Jahrgang
am 27.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 29.09.2020

gez.
Andre Nedlin
Amtsdirektor